

## Bisherige Fassung.

Gründe gebunden sind, insbesondere auch zum Nachtheile dessen, der ein Rechtsmittel eingewendet hat, erkennen können.

Ihre Urtheile dürfen nur die Parteien betreffen und dürfen auf keine Thatfache und auf kein Beweismittel gestützt werden, worüber den Parteien nicht Gelegenheit gegeben war, sich zu äußern.

Jedes Urtheil, desgleichen jede Verfügung und Entscheidung, gegen die selbständig Beschwerde erhoben werden kann (§ 74), ist mit Gründen zu versehen.

Die Urtheile werden im Namen des Königs erlassen.

## § 28.

Die Verhandlung über den Streitgegenstand vor dem erkennenden Gericht ist, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, öffentlich und mündlich.

Die Oeffentlichkeit kann aus Rücksicht auf das öffentliche Wohl oder die Sittlichkeit für die ganze Verhandlung oder für einen Theil ausgeschlossen werden.

## § 29.

Der Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen kann unmündigen und solchen Personen versagt werden, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder in einer der Würde des Gerichtes nicht entsprechenden Weise erscheinen.

Zu den nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Vorsitzende einzelnen Personen den Zutritt gestatten.

## § 30.

Von der Aufrechterhaltung der Ordnung und von der Gerichtssprache gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 177 bis 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Schriftliche Eingaben, die eine ungebührliche Schreibweise enthalten, kann das Gericht zurückweisen, auch kann es dem Schuldigen, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark oder bis zu drei Tagen Haft auferlegen.

Ist auf eine Ordnungsstrafe erkannt, so ist Beschwerde an das Obergerwaltungsgericht zulässig, sofern nicht dieses selbst die Strafe festgesetzt hat.

Ist eine bei der Verhandlung betheiligte Person von dem Orte der Verhandlung weggewiesen worden, so wird in gleicher Weise verfahren, als wenn sie sich freiwillig entfernt hätte.

## Neue Fassung.

gebrachten Gründe gebunden sind, insbesondere **eine angefochtene Entscheidung, wenn dabei ein öffentliches Interesse vorliegt**, auch zum Nachtheile dessen, der ein Rechtsmittel eingewendet hat, **abändern** können.

Ihre Urtheile dürfen nur die Parteien betreffen und dürfen auf keine Thatfache und auf kein Beweismittel gestützt werden, worüber den Parteien nicht Gelegenheit gegeben war, sich zu äußern.

Jedes Urtheil, desgleichen jede Verfügung und Entscheidung, gegen die selbständig Beschwerde erhoben werden kann (§ 70), ist mit Gründen zu versehen.

Die Urtheile werden im Namen des Königs erlassen.

## § 26. Sonst unverändert.

## § 27. Sonst unverändert.

## § 28. Sonst unverändert.